



Hirschbach, am 07.12.2017

A.Z.:

Betrifft: Verordnung des Gemeinderates, betreffend Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift

Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hirschbach hat in seiner Sitzung vom 07.12.2017 folgende Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungs Vorschrift beschlossen.

§ 4

Sonderzulagen

4.1. Schmutzzulage

Als Entschädigung für Schmutz- und Geruchsbelästigung erhalten die Klärwärter für jene Stunden, die sie bei den Pumpanlagen und im Kanalnetz arbeiten, eine „Schmutzzulage“ in der Höhe von 25 v. H. ihres jeweiligen Stundenlohnes, auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet.

4.2. Erschwerniszulage

Für das Öffnen und Schließen von Gräbern wird dem Gemeindebediensteten eine Zulage (pauschal) von € 51,00 brutto pro Grab gewährt.

4.3. Winterdienstzulage

Als Entschädigung für die Rufbereitschaft (Winterdienst) erhalten die Gemeindearbeiter für die Monate Dezember bis März, eine Zulage von € 100,00 (pauschal) brutto ausbezahlt.

§ 8

Wirksamkeitsbereich

(1) Diese Nebengebührenordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Rainald Schäfer)

Angeschlagen am: 11.12.2017
Abgenommen am: 27.12.2017

